

Geschäftsordnung des Schachbezirks Kiel

- § 1 Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Bezirksversammlung, soweit solche vorliegen. Der Bezirksvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- § 2 Der Bezirksvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, soweit auf einer seiner Sitzungen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- § 3 Der Vorsitzende vertritt den Bezirk nach außen, und zwar auch auf den Versammlungen des Landesschachverbandes. Hier hat er die Stimmen derjenigen Vereine, die nicht selbst auf den Versammlungen vertreten sind, wahrzunehmen.
- § 4 Der Vorsitzende leitet die Bezirksversammlung und die Vorstandssitzungen des Bezirks. Er wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den Bezirksturnierleiter.
- § 5 Der Vorsitzende beruft die Bezirksversammlung nach Bedarf ein. Die Bezirksversammlung ist auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der dem Bezirk angehörenden Vereine einzuberufen.
- § 6 Die Einberufung der Bezirksversammlung – auch der Jahreshauptversammlung – muß den Vereinen unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher bekanntgegeben sein. Etwaige Anträge der Vereine zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
- § 7 Im Dringlichkeitsfall können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Bezirksversammlung beendet werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- § 8 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Verein hat für jeweils 25 (angefangene) gemeldete Spieler eine Stimme.
- § 9 Die Vereine werden durch ihren Vorsitzenden oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins vertreten. Außerdem hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, soweit nicht durch die Beschlußfassung der Vorstand oder eines seiner Mitglieder betroffen wird. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, daß geheime Abstimmung beantragt worden ist.
- § 10 Kein Teilnehmer der Bezirksversammlung darf das Wort ergreifen, ohne es vorher vom Vorsitzenden erhalten zu haben. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, im allgemeinen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist zur Geschäftsordnung das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf jedoch hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung können

sich nur auf formelle oder verfahrensmäßige Einwendungen beziehen.

- § 11 Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser sich häufig wiederholende oder unsachliche Ausführungen gemacht hat.
- § 12 Über jede Bezirksversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt des Behandelten, insbesondere Beschlüsse, sowie alle Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Niederschrift ist den Vereinen unverzüglich bekanntzugeben. Das Protokoll ist durch die folgende Bezirksversammlung zu genehmigen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bezirksversammlung am 23. Januar 1991 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Änderungen an §§ 3, 5, 8 und 9 beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 1995.